

BAG Landesjugendämter | LWL | 48133 Münster

Münster, 22.04.2024

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Herr Gleis
Geschäftsführer

Nur per E-Mail: [Gesetzesvorhaben-
UBSKMG@bmfjsfj.bund.de](mailto:Gesetzesvorhaben-UBSKMG@bmfjsfj.bund.de)

Tel 0251 591-3131
Mail bag-landesjugendaemter@lwl.org

Rückmeldung zur Länder- und Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Innerhalb der kurzen Rückmeldefrist kann eine differenzierte Stellungnahme mit allen Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft nicht abgestimmt werden. Daher muss ich mich im Folgenden auf einige zentrale Punkte beschränken, die uns als Landesjugendämter insbesondere betreffen.

In seiner Grundintention ist der Gesetzesvorschlag uneingeschränkt zu begrüßen: Er fördert den Kinderschutz und die Aufarbeitung von Kindesmissbrauch.

Jedoch werfen einige Änderungsvorschläge zum SGB VIII aus unserer Sicht Fragen auf.

Nach erster Einschätzung werden viele Perspektiven und Interessenlagen nicht ausreichend berücksichtigt.

1. Akteneinsicht und -aufbewahrung

Hinsichtlich der grundsätzlichen Darstellung zu den Aufarbeitungsprozessen in der Vergangenheit ist anzumerken, dass aus hiesiger Sicht nicht das Akteneinsichtsrecht der Betroffenen problematisch war, sondern die grundsätzlich fehlenden Aktenbestände. Problematisch sind daher fehlende Aktenaufbewahrungspflichten und –fristen, insbesondere auch für Jugendamtsakten. Aus der Vergangenheit existieren – mit Blick auf NRW – zwar Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände für einen Aufbewahrungszeitraum bei stationären Unterbringungsfällen von 10 Jahren. Betroffene, die i. d. R. erst nach Ablauf der 10 Jahre Akteneinsicht beantragt hatten, erhielten folglich regelmäßig die Rückmeldung, dass ihre Einzelfallakten vernichtet worden seien.

Im Interesse der Betroffenen wäre es somit erforderlich, die Aufnahme einer Verpflichtung der Jugendämter zur Aktenaufbewahrung mit Befristung im Interesse der Betroffenen zu prüfen (siehe z. B. Adoptionsrecht). Diese Frage ist immer wieder Thema in der Praxis. Diesen Schritt geht der Referentenentwurf zu unserem großen Bedauern nicht. Lediglich in § 79a Abs. 2 wird ein „angemessener Zeitraum“ für die Aufbewahrung zum Zweck der wissenschaftlichen Analyse vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zudem inkonsequent, die Jugendämter zu verpflichten, die Leistungserbringerseite dazu zu verpflichten, die Unterlagen 20 Jahre lang aufzubewahren. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit (etwa Fonds Heimerziehung, Verschickungskinder) erscheinen 20 Jahre zum einen deutlich zu kurz. Der Abschluss der Vereinbarungen durch die Jugendämter dürfte zudem einen nicht unerheblichen einmaligen Aufwand bedeuten. Dauerhaft dürften dann auch die finanziellen Aufwände der Leistungserbringer zu berücksichtigen sein.

Werden freie Träger zur Aktenaufbewahrung verpflichtet, müssen auch Regelungen formuliert werden, wer dieser Verpflichtung im Fall der Auflösung der freien Träger nachkommt (vergleiche Adoptionsrecht).

2. Definition des berechtigten Interesses

Auf den ersten Blick stellt die Kopplung des Akteneinsichtsrechts mit einem "berechtigten Interesse" – also, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gegenwärtig oder in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vorliegen – eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts dar.

Das Landesjugendamt soll Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines berechtigten Interesses entwickeln. Dies halten wir nicht für zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Gesetzesbegründung formulierten Bedingung, die die Betroffenen in eine Art Bringschuld ("konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen") versetzt. Hier wäre die Frage zu beantworten, ob nicht sogar ein reines Interesse an der Biografie zugunsten der Betroffenen in Erwägung gezogen werden muss.

Sollte hier keine Anpassung erfolgen, sollten bundesweit einheitliche Kriterien für die Bewertung des berechtigten Interesses entwickelt werden.

3. Aufgabenkanon und Erfüllungsaufwand

Generell ist anzumerken, dass der Aufgabenkanon und der Erfüllungsaufwand erweitert wird, ohne die Finanzlage der Länder und insbesondere der Kommunen und den zunehmenden Fachkräftemangel angemessen zu berücksichtigen.

Für etwaige weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Westers
Vorsitzende
der BAG Landesjugendämter